Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 549 ASVG

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

§ 549.

§ 5 Abs. 2 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. Nr. 833/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at